Entgeltgrundsätze

für

die Benutzung der Zugtrassen sowie

der sonstigen Anlagen und Einrichtungen

der Eisenbahninfrastruktur der

NEB

Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Anlage __1__ zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Gültig ab: 12.12.2027

Inhalt

0. Verzeichnis der Abkürzungen 3
1. Zweck und Geltungsbereich 3
1.1 Allgemeines 3
1.2 Geltungsbereich 3
1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum 3
2. Einsichtnahme in die Entgeltgrundsätze 4
3. Leistungsabhängige Entgeltregelung 4
3.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes 4
3.2 Leistungskriterium 4
3.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten 4
3.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen 5
3.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten 5
3.6 Reklamationsverfahren 6
3.7 Bonität des Zugangsberchtigten 6
4. Berechnung nach Trassen-, Stations- und Anlagenpreise 6
5. Preise für die Nutzung von Zugtrassen 6
5.1 Berechnungsgrundlage für Zugtrassen 6
5.2 Trassenpreise 7
5.3 Stornierungskosten 7
6. Preise für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte 7
6.1 Berechnungsgrundlage für Stationspreise 7
6.2. Stationspreise 8
6.3 Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten 8
6.4 Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen 8
6.5 Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen 8
7. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen 8
7.1 Berechnungsgrundlage für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen 8
7.2 Anlagenpreise 9
8. Entgelt für sonstige Leistungen 9

ENTWURF

0. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, außergewöhnlich
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NEB	Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der NEB gewährleisten - gem. den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und der Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) - allen Zugangsberechtigten denen dieses Recht nach § 10 ERegG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz und Serviceeinrichtungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und die zugehörigen Serviceeinrichtungen der NEB.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze - die den Kunden der NEB in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden - sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

2. Einsichtnahme in die Entgeltgrundsätze

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der NEB eingesehen und gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden. Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:
www.NEB.de

3. Leistungsabhängige Entgeltregelung

3.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für Trassennutzungen der NEB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 39 ERegG) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der NEB Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

3.2 Leistungskriterium

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Durchführung der Zugfahrt (= Pünktlichkeit). Bei nicht vereinbarungsgemäßer Abwicklung der Zugtrassen werden die Verspätungsminuten des Zuges von der NEB mit der jeweiligen Verspätungsursache ermittelt und dokumentiert. Die der NEB und dem EVU zugewiesenen Verspätungsminuten werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und gegenseitig verrechnet. Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein vom EVU zu leistendes Anreizentgelt oder aber ein Anreizentgelt ergeben, dass von der NEB an das EVU zu entrichten ist. Dieses Anreizentgelt ist zusätzlich zum Trassenentgelt zu leisten. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

3.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Durchführung der Zugfahrt im Zeitfenster der jeweiligen Zugtrasse zwischen Start- und Zielbahnhof. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung des Schienenweges von der vereinbarten Zugtrasse um mehr als 10 Minuten abweicht, entscheidend ist die Verspätung am Endpunkt. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau am Messpunkt und wird vom Fahrdienstleiter/ Zugleiter - bei Verspätungen mit Angabe der Ursache - dokumentiert. Der Fahrzeugführer des EVU ist verpflichtet dem Fahrdienstleiter/ Zugleiter den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen. Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in der Tabelle 1 aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

Als Messpunkte auf der NEB sind folgende Stellen festgelegt:

- aus Schönerlinde – (Basdorf) kommend
 - Endpunkt (Klosterfelde) – Groß Schönebeck
 - Endpunkt (Wensickendorf) – Schmachtenhagen
 - Endpunkt Basdorf

ENTWURF

» aus Groß Schönebeck – (Klosterfelde) kommend
- Endpunkt (Basdorf) – Schönerlinde

» • aus Schmachtenhagen – (Wensickendorf) kommend
- Endpunkt (Basdorf) – Schönerlinde

3.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Verspätungsursachen:

Tabelle 1

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
NEB	**EVU**	**Zuweisung nicht möglich**
Fehler in der Fahrplan-konstruktion	-	-
Personalbedingte Ursachen	-	-
Oberbaumangel / Langsamfahrstellen	-	-
Störungen im Gleisbau-ablauf	Verspätete Übergabe an NEB	-
BÜ-Störung	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Fahrbahnstörung	Haltezeitüberschreitung / außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme
Weichenstörung	Störung am Wagenzug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekommunikation	Störung am Triebfahrzeug	Behördliche Maßnahmen am / im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

[Nähere Erläuterungen hierzu in der VDV-Mitteilung 9036]

3.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der NEB zum Monats-ende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem u. g. Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist - je nach

ENTWURF

Verantwortungsbereich - das geschuldete leistungsabhängige Entgelt, dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber. Bis zum 25. des Folgemonats teilt die NEB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf "Null" gesetzt.

Die NEB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird. Die Höhe der Verspätungspönale wird ab der 11. Verspätungsminute, gemessen am Endpunkt, erhoben und ist der jeweils gültige Liste der Entgelte zu entnehmen.

3.6 Reklamationsverfahren

Ist dem EVU nach Zugang der dargestellten Liste der Verspätungsminuten und mit dem sich daraus ergebenden Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe der Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

3.7 Bonität des Zugangsberchtigten

Sollte die Bonitätsbewertung des Antragstellers nahelegen, dass er bei der regelmäßigen Zahlung der Wegeentgelte Schwierigkeiten haben könnte, so können im Vorfeld Finanzgarantien gefordert werden. Die Bonitätsbewertung basiert auf den Daten einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kreditscoring-Einrichtung, die höchstens zwei Jahre alt ist.

4. Berechnung nach Trassen-, Stations- und Anlagenpreise

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der NEB werden getrennt nach Preisen für Zugtrassen (Trassenpreise), Personenbahnhöfen/Haltepunkten (Stationspreise) inkl. Zugangswege gemäß Anlage 2 Nr. 1 c) ERegG und örtlichen Gleisanlagen (Anlagenpreise) berechnet.

5. Preise für die Nutzung von Zugtrassen

5.1 Berechnungsgrundlage für Zugtrassen

Die Segment-Preise für Zugtrassen gelten für die Nutzung des gesamten Streckennetzes. Der Gesamtpreis ergibt sich aus der Multiplikation des Zukm-Preises des entsprechenden Segments und der befahrenen Zugkm (siehe Punkt 6 der Anlage 1 des Entgeltverzeichnisses). Die im Trassenpreis enthaltenen Leistungen entsprechen den Pflichtleistungen gem. Anlage 2 Nr. 1 zum ERegG.

ENTWURF

- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn;
- das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
- die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- die Nutzung von Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom, sofern vorhanden;
- alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

Die Trassenpreise umfassen nicht die Personenbahnsteige gemäß § 1 Abs. 26 ERegG bzw. Laderampen gemäß § 1 Abs. 27 ERegG.

5.2 Trassenpreise

Die Entgelte für Trassen und Leistungen der NEB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

5.3 Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen, wird von der NEB ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 2 dargestellten Grundsätzen erhoben.

Tabelle 2

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden der Trasse (in Tagen)	Stornokosten vom Trassenpreis
5	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

6. Preise für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte

6.1 Berechnungsgrundlage für Stationspreise

Die Stationspreise gelten für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten der NEB. Dabei zählen die Abfahrt eines Zuges am Startbahnhof, die Ankunft eines Zuges am Zielbahnhof und der Halt eines Zuges an einem Unterwegsbahnhof jeweils als ein Halt. Die Haltezeiten bestimmen sich nach dem zwischen der NEB und dem EVU vereinbarten Fahrplan. Die im Stationspreis enthaltenen Leistungen umfassen:

- die Nutzung der in Punkt 2.4 NBS-BT genannten Betriebsstellen: die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen und – soweit vorhanden – die für die Nutzung

durch die Reisenden bestimmten Teile der Empfangsgebäude einschließlich von deren Zu- und Abgangsflächen)

- Die Nutzung der Personenbahnhöfe durch die EVU beinhaltet das Halten von Zügen an den Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Personen.
- Die Nutzung des Fahrgastinformationssystems.
- Mit dem Stationspreis wird die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen durch die Reisenden, ihre Begleiter und das Personal des EVU im normalen Umfang abgedeckt.

Die Stationspreise umfassen die Personenbahnsteige gemäß § 1 Abs. 26 ERegG.

6.2. Stationspreise

Die Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten der NEB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

6.3 Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten

Für beginnende bzw. endende Züge, die planmäßig mehr als 30 Minuten vor Beginn bzw. nach Ende der Zugfahrt auf Wunsch des EVU am Bahnsteig halten, wird ein Zuschlag auf den Preis / Zughalt erhoben. Die Höhe des Zuschlags ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

6.4 Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen

Die NEB erstellt nach Abstimmung mit dem EVU einen Aushangfahrplan nach dem Design der NEB und hängt diesen an den Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten, an denen planmäßig Züge des EVU halten, zur Information der Reisenden aus. Das Erstellen, Anbringen, Aktualisieren und Entfernen erfolgt durch die NEB. Die NEB und das EVU tragen die entstehenden Kosten anteilig.

6.5 Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen

Die Bereitstellungen von Räumen für das Personal des EVU, Verkaufsräume und Werbeflächen für das EVU, besondere Ausstattung von Bahnsteigen oder Gebäuden sowie die Müllentsorgung von Zügen des EVU, sind im Stationspreis nicht erfasst.

7. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen

7.1 Berechnungsgrundlage für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen

Die NEB stellt dem EVU örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Der Mietpreis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken- bzw. übrigen Bahnhofsgleise. Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen

ENTWURF

oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht gemäß Abschnitt 5 durch den Preis für Zugtrassen abgegolten ist.

7.2 Anlagenpreise

Die Entgelte für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen der NEB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

8. Entgelt für sonstige Leistungen

Die NEB bietet den Zugangsberechtigten auf Anfrage weiterhin folgende Dienstleistungen

- Personaldienstleistungen
 - Lotseneinsatz
 - Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen
- Trassenstudien
- Medienversorgung
- Nutzung von Nebenanlagen (Ladestraßen, Be- und Entladeanlagen oder Verladerampen)
- Erstellung betrieblicher Mitteilungen

ENTWURF

Liste der Entgelte für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der NEB Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft

1. Übersicht der Trassenpreise und Stornierungskosten

Die NEB berechnet für die Nutzung einzelner Streckenabschnitte die in Tabelle 1 genannten Preise.

Tabelle 1: Trassenkosten

Strecke	Personenverkehr		Güterverkehr					
	€ / Zugkm Standard	€ / Zugkm Leerfahrt	€ / Zugkm <800 t	€ / Zugkm >800t	€ / Zugkm Rangier-fahrt	€ / Zugkm Sperr-fahrt	€ / Zugkm einzeln fahrende Loks	€ / Zugkm Außer-gewöhnl. Trans-porte
Gesam-tes Netz der NEB AG	6,61	5,80	10,10	13,50	13,65	13,65	9,10	16,90

Tabelle 2: Stornierungskosten

Zeitpunkt der Stornierung, vor Wirksamwerden der Trasse (in Tagen)	Stornokosten vom Trassenpreis
5	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

2. Verspätungspönale

Die Verspätungspönale gem. Punkt 3.5 der Entgeltgrundsätze der NEB beträgt ab der 11. Verspätungsminute (gemessen am Endpunkt):

0,10 € / Verspätungsminute = Leistungsabhängiges Entgelt

3. Entgelt für Sonstige Leistungen

3.1 Personaldienstleistungen

Der Stundensatz für Nebenleistungen beträgt **70,00 € / Stunde**. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

Nebenleistungen sind:

- Lotseneinsatz
- Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen

3.2 Trassenstudien

Die Entgelterhebung für Trassenstudien ist eine Aufwandspauschale und beträgt **150,00 € / Trassenstudie**. Werden vom EVU Trassen auf Basis der Trassenstudie bestellt, entfällt die Aufwandspauschale.

3.3 Betriebliche Mitteilungen

Für die Erstellung betrieblicher Mitteilungen (Betra) wird ein Pauschalbetrag von **80,00 €** erhoben.

ENTWURF

4. Streckenlängen

Streckenabschnitt	**Länge in Zugkm**
Infrastrukturgrenze Berlin Karow – Hp Schönerlinde	4,69
Hp Schönerlinde – Hp Schönwalde	3,12
Hp Schönwalde – Abzweig Schönwalde	0,40
Abzweig Schönwalde – Hp Basdorf	3,50
Hp Basdorf – Hp Zühlsdorf	2,89
Hp Zühlsdorf – Hp Wensickendorf	2,75
Hp Wensickendorf – Hp Schmachtenhagen	4,30
Hp Basdorf – Hp Wandlitz	4,00
Hp Wandlitz – Hp Wandlitzsee	1,37
Hp Wandlitzsee – Hp Klosterfelde	4,07
Hp Klosterfelde – Hp Lottschesee	2,90
Hp Lottschesee – Hp Ruhlsdorf-Zerpenschleuse	4,45
Hp Ruhlsdorf-Zerpenschleuse – Hp Klandorf	4,09
Hp Klandorf – Hp Groß Schönebeck	3,25
Abzweig Schönwalde – Hp Schönwalde	0,90
Hp Schönwalde – Hp Mühlenbeck	3,00
Hp Mühlenbeck – Hp Schildow-Mönchmühle	1,80
Hp Schildow-Mönchmühle – Hp Schildow	1,20
Hp Schildow – Hp Blankenfelde	2,40
Hp Blankenfelde – Hp Rosenthal / Wilhelmsruher Damm	2,60
Hp Rosenthal / Wilhelmsruher Damm – Abzweig Stadler Pankow GmbH	0,80
Hp Rosenthal / Wilhelmsruher Damm – Hp Wilhelmsruh	2,00

ENTWURF